

14.12.95**Antrag**
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG)

Punkt 9 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 9 der Drucksache 773/1/95 wie folgt beschließen:

'9. Zu § 12 Abs. 1

Der in § 12 Abs. 1 vorgesehene Beitrag zu den Kosten der Lehrveranstaltung, insbesondere zu Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (Maßnahmebeitrag) sollte ganz, zumindest aber zu einem wesentlichen Teil in einen Anspruch auf Erstattung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren umgewandelt werden. Zuschuß wie Darlehen für diesen Maßnahmebeitrag müssen allerdings nach oben begrenzt werden, um die Maßnahmeträger zu sparsamer Wirtschaftsführung anzuhalten und die Belastung der öffentlichen Haushalte zu begrenzen.

Begründung:

Für die vom vorliegenden Gesetz angestrebte Gleichwertigkeit von schulischer, beruflicher und akademischer Bildung ist ein systemgerechter Einstieg in die Individualförderung unabdingbar. Das Ziel der Gleichwertigkeit kann nur damit erreicht werden, daß Teilnehmer an Fortbildungsmaßnahmen von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren zu einem wesentlichen Teil freigestellt werden. Dies gebietet schon der Vergleich mit Studenten, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Im Hochschul- und Fachhochschulbereich werden Semester- und Prüfungsgebühren nicht erhoben.

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995

Eine teilweise Freistellung von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ist aber auch wegen der Gleichbehandlung der verschiedenen Fortbildungsmaßnahmen erforderlich. So ist, abhängig von der Frage ob Vollzeit- oder Teilzeitform, aber auch abhängig von der Frage, ob Fortbildungsmaßnahmen im handwerklichen oder im IHK-Bereich vorgenommen werden, eine äußerst unterschiedliche Praxis bezüglich Lehrgangs- und Prüfungsgebühren zu verzeichnen. Förderungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz müssen insoweit auch gegenüber den jeweiligen Fortbildungsträgern neutral wirken. Eine Plafondierung des Zuschusses und des Darlehens zu Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erscheint notwendig und angemessen, um die öffentlichen Haushalte nicht über Gebühr zu belasten und den Maßnahmeträgern Anreiz zu sparsamer Wirtschaftsführung zu geben.'